

Jenseits der Verfassung

Untaugliche Vorschläge zur Verkleinerung des Bundestages

Von Dr. Manfred C. Hettlage *)

In insgesamt 19 Legislaturperioden wurde das Wahlrecht des Bundes 21mal verändert. Es gibt also mehr Wahlgesetze als Wahlperioden. „Das BWahlG gleicht einem Wackelpudding mehr als einem Gesetz.“¹ Am 20. September 2019 veröffentlichten 100 Staatsrechtslehrer einen Offenen Brief an den Deutschen Bundestag:² Das derzeit geltende Abgeordneten-Wahlrecht könne nicht so bleiben, wie es ist. Der Bundestag sei viel zu groß, eine grundlegende Reform daher unerlässlich.³ Einen konkreten Änderungsvorschlag machten die Staatsrechtslehrer allerdings nicht. Damit ist jedoch die bisher herrschende Meinung vom Tisch, das gängige Verfahren zur Auswahl der Volksvertreter habe sich „bewährt“ und müsse gar nicht reformiert werden.

Verfassungsrechtliche Schiefelage

Die sog. „Grabenwahl“, die von 24 Abgeordneten der CDU vorgeschlagen wird, ist hochumstritten. Dabei sollen 299 Abgeordnete mit den Erststimmen und weitere 299 mit den Zweitstimmen gewählt werden, und zwar ohne Anrechnung. Die Personen- und die Parteienwahl sind also zwei wie durch einen tiefen Graben von einander getrennte Welten. Gewiss, Überhang und Ausgleichsmandate gibt es dann nicht mehr. Gleichwohl sind zwei Stimmen immer auch zwei Wahlen. Es kann aber nur einen Weg in den Bundestag geben. Sind es zwei verschiedene Wege, kann es sich nicht um eine gleiche Wahl handeln. Wer mit zwei Stimmen wählt, kann diese auch gegeneinander richten. Der Wählerwille verliert dann seine Bestimmtheit. - Kurzum: Die Grabenwahl ist ein Irrweg.

An drei Stellen wollen dagegen FDP, Linke und Grüne den Hobel ansetzen und das Wahlrecht novellieren: Erstens: Die Zahl von derzeit 299 Wahlkreisen soll auf 250 herabgesetzt werden. Zweitens: Im Bundestag sollen höchstens 630 Mitglieder Sitz und Stimme haben. Schließlich werden – drittens – die Landeskontingente für die Mandate der einzelnen Bundesländern abgeschafft.⁴ FDP-Chef Christian Lindner betonte sogar, man werde diese Maßnahmen auch gegen den Willen der CDU/CSU-Fraktion zur Abstimmung stellen. Ein „politischer Wink mit dem Zaunpfahl“, die Koalition mit der SPD könnte zerbrechen und die Sozialdemokraten dann als Teil der Opposition für den vorliegenden Reformvorschlag stimmen. Doch daraus wurde nichts. Am 17. 11.2019 hat der Bundestag den Entwurf der Opposition in erster Lesung abgelehnt.

Das Thema wäre damit erledigt, wenn nicht Wolfgang Schäuble von der hohen Warte des Bundestagspräsidenten aus ebenfalls eine deutliche Verringerung der Wahlkreise von 299 auf 270 verlangt hätte.⁵ Auch Thomas Oppermann, Stellvertreter des Bundestagspräsidenten, will die Zahl der Wahlkreise

*) *Der Autor lebt in München und hat als rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Publizist und Blogger mehrere Bücher zum Wahlrecht veröffentlicht, zuletzt: „One man one vote – eine Stimme ist genug“, 2019 (ISBN 978-3-96138-100-5) und davor: „BWahlG Gegenkommentar, 2. Auflage 2018, (ISBN 978-3-96138-053-4).*

¹ Vgl. M. Hettlage, Publicus v. 5.9.2017: „Das Ungeheuer von Loch Ness“. Kritisch von allem Anfang an auch N. Dehmel und E. Jesse, ZParl 1/2013, S. 201: „Das neue Wahlgesetz zur Bundestagswahl 2013 / Eine Reform der Reform der Reform ist unvermeidlich“.

² Zum Wortlaut siehe im Internet: Verfassungsblog v. 20.9.2019.

³ In einem Bericht für den Haushaltsausschuss beziffert der Bundesrechnungshof 2019 die Gesamtkosten für den Bundestag erstmals auf mehr als eine Milliarde Euro, mit einer Kostensteigerung von 31,8 Prozent gegenüber 2016. Die Vergrößerung des Bundestages gehöre mit zu den Gründen für diese Entwicklung. Vgl. Zeit-Online v. 24.10.2019: „Parlamentsetat / Kosten für den Bundestag steigen kontinuierlich“.

⁴ Vgl. FAZ v.12.10.2019: „Opposition legt einen Gesetzentwurf für einen kleineren Bundestag vor“.

⁵ W. Schäuble in der Tagesschau v. 17.11.2019 (Bericht aus Berlin) <https://www.tagesschau.de/inland/schaeuble-bericht-aus-berlin-103.html>.

stufenweisen zunächst um 20 Direktmandate verringern.⁶ In jüngster Zeit trat auch der CDU-Politiker, Peter Altmaier, mit dem Ansinnen hervor, die Zahl der Abgeordneten des Bundestages bei jeder Legislaturperiode um 40 Mandate zu verkleinern.⁷ Näheres dazu war auch von ihm nicht zu erfahren.

Das Wahlvolk hat Anspruch auf ein verfassungskonformes Bundeswahlgesetz. Doch die Vorschläge aus den Reihen der CDU wie die von FDP, Linken und Grünen waren nicht verfassungskonform.⁸ Das gilt auch für die Vorstellungen von Schäuble, Oppermann und Altmaier: Denn durch die Verringerung der Wahlkreise wird Gefahr keineswegs gebannt, dass es zu noch mehr Überhängen und Ausgleichsmandaten kommt als 2017. Denn 250 Direktmandate bedeuten maximal zwar nicht mehr 299, wohl aber immer noch 250 mögliche Überhänge. Hinzu kommen nochmals mindestens 250 Ausgleichsmandate. Das Ziel der Reformüberlegungen wird durch die halbherzige Verringerung der Wahlkreise also gar nicht erreicht.

Die teilpersonalisierte Verhältniswahl

Das eigentliche Problem liegt aber viel tiefer. Der Bundestag ist nicht nur überfüllt. Das wohl auch!⁹ Schlimmer noch, seine Mitglieder sind nur zu einem Teil unmittelbar gewählt worden. Das Grundgesetz verlangt die unmittelbare Wahl aller Personen, die das Volk im Parlament für die Dauer einer Legislaturperiode vertreten sollen. So steht es im Grundgesetz. Die Wahl ist also eine Personenwahl und keine Parteienwahl. Seit 2002 können in 299 Wahlkreisen aber nur 299 Parlamentarier mit den Erststimmen direkt gewählt werden. Soweit so gut. Der Bundestag hat derzeit jedoch 709 Mitglieder. Mehr als die Hälfte von ihnen müssen die Wähler wie die „Katzen im Sack“ wählen. Sie können aus den starren Listen keine personelle Auswahl treffen und auch die Reihenfolge auf der Liste nicht beeinflussen. Die Volkssouveränität wird insoweit durch die Parteisouveränität substituiert.

Das Verfassungsgericht hatte dazu schon früher gesagt. „Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl schließt (...) die indirekte Wahl aus (...)“¹⁰ Schon das geltende Recht mit nur 299, statt 598 Wahlkreisen ist mit der Verfassung unvereinbar. Wenn jetzt die einzelnen Wahlgebiete auf 250 oder eine andere Zahl abgesenkt werden soll, um im Gegenzug die Zahl der bloßen Listenplätze weiter zu erhöhen, wird die ohnehin nur „teilpersonalisierte“ Verhältniswahl noch weiter zurückgedrängt, und deshalb die verfassungsrechtliche Schiefelage nicht erträglicher sondern noch unerträglicher, als sie es ohnehin schon war.

Aber auch die Deckelung der Überhang- und Ausgleichsmandate ist kein Patentrezept. FDP, Linke und Grüne wollen durch Gesetz eine Obergrenze für die Mitglieder des Bundestages einführen. Im Bundestag soll mindesten 598, höchstens aber 630 Mitglieder Sitz und Stimme haben.¹¹ Ein kurzer Blick zurück hätte schon gezeigt, was das bedeutet: 2013 gab es 598 reguläre Abgeordnete; hinzu kamen 4 Überhänge und 29 Ausgleichsmandate. Es gab damals also 631 Mitglieder des Bundestages. Wegen der neuen Kappungsgrenze wäre also ein „außerparlamentarisches“ Parlamentsmitglied entstanden. Was für ein Schildbürgerstreich! 2017 kam es noch schlimmer. Wegen der Kappungsgrenze wären 32 - nicht ausgeglichene! – „Überhänge“ verblieben. Nach dem Urteil v. 25.7.2012 (BVerfGE 131, 316) wäre das auf keinen Fall verfassungskonform.

Überhänge heißen so, sind aber keine konkreten Direktmandate, und schon gar nicht solche, die einem direkt gewählten Abgeordneten nicht zustünden. „Überhänge“ sind Unterschiedszahlen, d.h. Differen-

⁶ Vgl. Der Spiegel 21.12.2019: „Aufgeblähter Bundestag“; ferner auch die Zeit-Online v. 21.9.2019.

⁷ Vgl. Peter Altmaier, Interview mit der Rheinischen Post v. 7.11.2019. Link: <https://www.tagesschau.de/inland/altmaier-reformen-101.html>.

⁸ Anderer Ansicht Joachim Behnke, Spiegel Online v. 20.10.2019: „Vorschlag zur Wahlrechtsreform / Warum Linke, FDP und Grüne Recht haben“.

⁹ Vgl. dazu auch Jürgen Falter, im Internet, Magazin-Forum v. 13.12.2019: „Geht es nicht etwas kleiner?“

¹⁰ Vgl. BVerfG 47, 253 (279 ff).

¹¹ Ein ähnlicher Gesetzgebungsvorschlag wurde von Bundestagspräsident, Norbert Lammert, ausgearbeitet, von seiner Fraktion aber nicht im Parlament eingebracht. Link: <https://www.bundestagswahl2017.de/Wahlrechtsreform-lammert-4879/>

zen. Sie entstehen hauptsächlich durch Stimmensplitting. Wenn also etwas unzulässig ist, dann sind es nicht die Unterschiedszahlen, sondern das Splitting. Die Abschaffung der Landeskontingente ist gleichfalls ein Irrweg. „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein (...) Bundesstaat.“ So steht es in Art. 20 Abs. 1 GG. Im Verhältnis zur gesamten Wohnbevölkerung der föderativ aufgebauten Republik wählt Bremen 5 Abgeordnete, im Saarland sind es 7; Bayern stellt 93 und NRW 128 Mitglieder des Bundestages usw. Das Wahlrecht ist keine politische „Spielwiese“. Würde man die Landeskontingente bei den Mandaten aufheben, wäre die verfassungsrechtlich garantierte Bundesstaatlichkeit am Ende.

Keine politische „Spielwiese“

Nicht nur die FDP, auch Linke und Grüne stehen mit der Direktwahl seit je her „auf Kriegsfuß“. In 14 der insgesamt 19 Legislaturperioden hat die FDP kein einziges Direktmandat errungen und scheiterte 2013 auch an der Fünf-Prozent-Hürde. Bei den Grünen war Hans-Christian Ströbele für mehrere Legislaturperioden das einzige direkt gewählte Mitglied seiner Fraktion. Anders als die FDP konnten die Linken vor allem im Osten zwar mit einigen direkt gewählten Wahlkreis-Siegern aufwarten. Es waren aber nur wenige. Das erklärt, warum den drei Oppositionsfraktionen die Erststimme missfällt und sie an der sog. Verhältniswahl festhalten. Hätte die FDP 2013 nur 3 aus 299 Direktmandaten errungen, wäre sie nach der Grundmandatsklausel mit 28 Sitzen in den Bundestag eingezogen. Bei 299 viel kleineren Wahlkreisen ist das natürlich leichter also bei 250 größeren. Die Erhaltung der 299 Direktmandate liegt im ureigenen Interesse auch der FDP. Trotzdem will sie davon nichts wissen.

Vergangenheitsbewältigung kann schmerzhaft sein, doch die Bewältigung der Zukunft ist meist noch schmerzhafter. Denn das Grundgesetz verlangt die unmittelbare Wahl aller Volksvertreter durch das souveräne Wahlvolk. Die Unmittelbarkeit der Wahl ist unverzichtbar. Trotzdem wird das Geschehen seit 1949 von der indirekten Wahl beherrscht, die allgemein als Verhältniswahl bezeichnet wird. Denn die Zahl der Wahlkreise blieb schon immer hinter der Zahl der Sitze im Parlament weit zurück. Seit 2002 können nur 299 Volksvertreter mit den Erststimmen unmittelbar gewählt werden. Es gab 2017 aber 709 Mitglieder des Bundestages, von denen 410 nicht unmittelbar gewählt wurden. Hier fehlt die direkte Wahl der Person des Abgeordneten, wie sie das Grundgesetz in Art. 38 GG nicht nur für einen Teil, sondern für alle Mitglieder des Bundestages unabdingbar verlangt. Mit der Verfassung ist eine so gewaltige Personalisierungslücke von 410 Mandaten absolut unvereinbar.

Dagegen haben sich mehr als 190 Wahlberechtigte zu Wehr gesetzt und die Bundestagswahl v. 24.9.2017 angefochten. Der Bundestag hat ihren Wahleinspruch (WP 193/17) zurückgewiesen. Nicht nur der FDP, den Grünen und den Linken ist das bekannt. Wie der Vorsitzende im Wahlprüfungsausschuss, Patrick Sensburg, in seinem Abschlussbericht mitgeteilt hat, sei in 80 von mehr als 270 Wahleinsprüchen zur Begründung ausgeführt worden, der Bundestag sei zu groß. Trotzdem hat der ganze Bundestag, Schäuble und Oppermann eingeschlossen, an der Zurückweisung dieser 80 Wahleinsprüche mitgewirkt und die Anträge auf Wahlwiederholung unter einem verfassungskonformen Wahlrecht ohne Aussprache, ohne Gegenstimme, unisono niedergestimmt,¹² - nur um später mit „Krokodilstränen“ selbst eine Verkleinerung des Bundestages zu verlangen, ... ohne diese am Ende auch wirklich zu liefern!

Nach diesen Fehlentscheidungen des Bundestages über die Wahleinsprüche war der Weg für eine Wahlprüfungs-Beschwerde nach Art. 41 Abs. (2) GG und § 48 BVerfGG jedoch frei und wurde von mehr als 190 Beteiligten genutzt, die beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe unter dem Aktenzeichen 2 BvC 37/19 fristgerecht anhängig gemacht haben.¹³

Dabei wäre alles sehr einfach ...

Bekanntlich wählen die Deutschen nach einem dualen Wahlsystem mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind natürlich auch zwei Wahlen. Nun kann aber niemand physisch zweimal im Bundestag sitzen.

¹² Siehe Beschluss des Bundestags v. 9.5.2019 und Bundestags-Drucksache 19/9450 v. 23.4.2019. Anlage Nr. 13.

¹³ Link: <https://www.manfredhettlage.de/wahlpruefungsbeschwerde-2/>

Auch wenn (nach Abzug der 46 sog. „Überhänge“) 253 von 299 Abgeordneten mit beiden Stimmen, der Erst- und der Zweitstimme gewählt worden wären, haben sie im Bundestag dennoch kein doppeltes Mandat. Aus beiden Stimmen entsteht immer nur jeweils ein Sitz im Parlament. Zwei Stimmen braucht man also nicht - eine ist genug.

Über den tieferen Sinn einer Doppelwahl kann man lange streiten.¹⁴ Doch wer sich die Mühe macht und einen Blick in das Bundeswahlgesetz wirft, trifft schon in § 1 Abs. 1 Satz 2 BWahlG auf eine überraschende Anordnung: Die Abgeordneten werden nämlich „nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt“. Das schließt die unverbundene, die getrennte, die gespaltenen Abstimmung mit beiden Stimmen natürlich aus.¹⁵ Gleichwohl haben 2017 „contra legem“ insgesamt 3,8 Mio. Wähler ihre Zweitstimme nicht für die Partei des mit der Erststimme ausgewählten Kandidaten abgegeben. Umgekehrt haben 2,0 Mio. Zweitstimmen-Wähler dem örtlichen Kandidaten der von ihnen gewählten Partei die Erststimme verweigert.¹⁶

Die Anordnung des Gesetzgebers und die gelebte Wirklichkeit passen also - millionenfach - nicht zusammen. Die gesplattete Abstimmung, die allgemein als Stimmensplitting bezeichnet wird, hat schwerwiegende Folgen. Sie bringt den Gleichschritt, den „pas de deux“ zwischen beiden Wahlen, durcheinander und dadurch entstehen die leidigen „Überhänge“ - sprich Unterschiedszahlen - und die noch leidigeren negativen Stimmengewichte,¹⁷ um von den nachgeschobenen Ausgleichsmandaten gar nicht zu reden.

Es liegt auf der Hand: Würde man mit beiden Stimmen im Verbund abstimmen, also die Erststimme für den bevorzugten Wahlkreis-Bewerber abgeben und die Zweitstimme seiner Landespartei zukommen lassen, würde man also das Stimmensplitting vollständig ausschließen – wie es das Bundeswahlgesetz in § 1 BWahlG ja ausdrücklich verlangt – würden die sog. „Überhänge“ bei den großen Parteien, CDU und CSU, z.T. auch bei der SPD drastisch zurückgehen und die Ausgleichsmandate der verbleibenden kleineren Parteien obsolet werden. Der Bundestag hätte dann annähernd 598 Mitglieder. Nicht nur FDP, Linke und Grüne, der ganze Bundestag hält dagegen am Stimmensplitting fest, so dass es weiterhin auch zu sog. „Überhängen“ kommen kann, die zwar so heißen, aber gar keine Mandate, sondern Unterschiedszahlen sind! „Überhänge“ im Sinne von unzulässigen Direktmandaten gibt es nicht. Ein wohlverworfenes Direktmandat kann niemals unzulässig sein.

Zuerst muss das Stimmensplitting weg

Das Stimmensplitting - d.h. die Bedienung von zwei Parteien durch einen Wähler – ist nicht nur sinnlos, sondern auch gesetzwidrig. Es verstößt gegen § 1 Abs. (1) Satz 2 BWahlG und muss zuerst weg. Dann könnten jedenfalls die Unterschiedszahlen ganz verschwinden oder wenigstens unter die höchstzulässige Obergrenze von 15 zurückgedrängt werden, die vom BVerfG v. 25.7.2012 (BVerfGE 131, 316) angeordnet wurde.¹⁸ Durch die Marginalisierung der Unterschiedszahlen bei den großen würden die Ausgleichsmandate bei den kleineren Parteien verschwinden und sich der Bundestag von selbst seine Normalgröße von 598 Volksvertretern annähern. Ein solcher Kompromiss ist zwar keine Ideallösung, aber einigermaßen ausgewogen, und man könnte damit leben, ohne gegen das BVerfG v. 25.7.2012 (BVerfGE 131, 316) zu verstoßen.

¹⁴ Ausführlich dazu auch M. Hettlage, „One man one vote – eine Stimme ist genug“, 2018 ([ISBN 978-3-96138-100-5](https://doi.org/10.1007/978-3-96138-100-5)).

¹⁵ Anderer Ansicht das BVerfG. Dazu eingehend Karl-Ludwig Strelen in: Wolfgang Schreiber, BWahlG (Kommentar), 10. Aufl. 2017, § 4, Rdnr 5 ff.

¹⁶ Vgl. dazu M. Hettlage, Gegenkommentar, 2. Aufl. 2018, Anhang: Abbildungen und Tabellen, S. 104 ff (110).

¹⁷ Die üblichen Definitionen der negativen Stimmengewichte sind verwirrend. Dabei handelt es sich um Vorteile (bzw. Nachteile) einer Bundespartei, die sich daraus ergeben, dass ihre Landesparteien nicht mit beiden Stimmen gewählt wurden: Ohne Splitting keine negativen Stimmengewichte.

¹⁸ 1949 konnte der Stimmzettel nur einmal gekennzeichnet werden. Das Stimmensplitting war damals ausgeschlossen. Trotzdem gab es 1949 zwei „Überhänge“: einen in Bremen, den anderen in Baden-Württemberg. Vermutlich war es die Sperrklausel, die das duale Wahlsystem damals aus der Balance brachte, zumal sie 1949 noch nicht auf den Bund, sondern auf die 10 Länder bezogen wurde.

Dem ersten muss aber ein zweiter Schritt folgen. Die Zweitstimmen sind durch die Erststimmen lückenlos und vollständig zu personifizieren. Das ist der Wesenskern der personalisierten Verhältniswahl. Damit aber bei einer Wahl mit zwei Stimmen keine verfassungswidrige Personalisierungslücke entsteht, muss die Zahl der 299 Wahlkreise auf 598 angehoben werden. Das lässt sich am leichtesten erreichen, wenn die nach § 2 BWahlG dafür zuständige Wahlkreiskommission die Gebiete aller 299 Wahlkreise halbiert und damit ihre Anzahl auf 598 verdoppelt wird. Ist die Zahl der Wahlkreise und der Sitze im Parlament deckungsgleich und das Stimmensplitting ausgeschlossen, darf man damit rechnen, dass die Unterschiedszahlen ganz ausbleiben – jedenfalls solange es keine parteiunabhängig nominierte Wahlkreis-Bewerber gibt, die den Gleichschritt von Erst- und Zweitstimmen natürlich sprengen, weil man sie nicht mit beiden Stimmen wählen kann. Das Gleiche gilt für die sog. „Berliner Zweitstimmen“, die entstehen, wenn eine Partei an der Sperrklausel gescheitert ist, aber in zwei Wahlkreisen das Direktmandat erringen konnte.¹⁹

Was bleibt sind außerdem die Rundungsdifferenzen. Bei einem Landeskongent von 7 Plätzen im Bundestag erzielte 2017 im Saarland die CDU in drei, die SPD in einem der insgesamt vier Wahlkreise den Sieg.²⁰ Weil aber nicht drei, sondern vier weitere Listenplätze auf die verbleibenden Parteien verteilt wurden, das Landeskongent also um einen Sitz gesprengt wurde, entstand eine Unterschiedszahl von einem fehlenden Listenplatz bei der CDU. Doch überzählige Direktmandate gibt es nicht. Ihre Zahl ist konstant und kann nicht verringert oder vermehrt werden. Nach den Regeln der Logik kann sich die Zahl der Sitze nur bei den Listenplätzen erhöhen.²¹

Kann z.B. im Saarland das Landeskongent von sieben Plätzen nicht überschritten werden, weil das Splitting ausgeschlossen ist und die Zahl der sieben Wahlkreise mit dem Landeskongent von sieben Plätzen deckungsgleich ist, fallen die sog. „Überhänge“ weg, nicht aber die Rundungsdifferenzen bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten. Verliert eine Partei durch Abrundung einen Listenplatz wird der Gleichschritt zwischen Erst- und Zweitstimmen gestört und es kann ein Direktmandat ohne Listenplatz entstehen. Wer das nicht will, der muss sich jedenfalls vom Divisorverfahren mit Standardrundung verabschieden: Halbe Abgeordnete kann man nicht wählen und schon gar nicht abziehen, es sei denn einer wird bei der Wahl halbiert.

One man one vote

Die goldene Regel „one man one vote“ – pro Kopf eine Stimme - ist aus der Geschichte der Demokratie nicht wegzudenken. Bei Würdigung aller Unstimmigkeiten einer sog. personalisierten Verhältniswahl für 299 Abgeordnete und einer nicht-personalisierten Verhältniswahl für den verbleibenden Rest drängt sich am Ende die Frage auf: Empfiehlt es sich, den Bundestag und die Landtage nur mehr mit den Erststimmen zu wählen? – Das BVerfG lässt für den Bereich der nicht-personalisierten Verhältniswahl keinen Zweifel daran: „Eine bloße Parteienwahl schließt die Verfassung aus.“²²

¹⁹ Vgl. dazu das BVerfGE 122, 304, kommentiert von Hans Meyer, „Zukunft des Bundeswahlrechts“, 2010, S. 51 f. u. S. 79.

²⁰ Vgl. Bundeswahlleiter, endgültige Wahlergebnisse 2017, Heft 3, S. 25 und S. 322 ff.

²¹ Vgl. Hans Meyer, „Zukunft des Bundeswahlrechts“, 2010, S. 40

²² Vgl. BVerfG v. 26.2.1998, BVerfGE 97, 317 (323); gestützt auf BVerfG v. 10.4.1997, BVerfGE 95, 335 (349 f); ähnlich zuvor schon BVerfGE 47, 253 (279 ff).